

Examensreport

Termin Juni 2014¹

**Eine systematische Analyse der Klausuren
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer
Assessorkurs-Teams

**Juristisches Repetitorium
hemmer**

Examensreport / Termin Juni 2014¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie meist in den letzten Jahren ein Übergewicht der Anwaltsklausuren gegenüber den Richterklausuren, diesmal ein Drei-zu-zwei-Verhältnis, und von den beiden Richterklausuren stellte war nur eine ein Urteil (dies ohne Tatbestand) dar.
- ✓ Nach drei Terminen ohne Familienrechts-Klausur diesmal wieder eine „klassische“ Unterhaltsklausur!
- ✓ Ganz seltener Fall: Ein bayerisches Assessorexamen mal ohne Erbrecht!
- ✓ ZPO-Probleme waren in die ersten drei Klausuren eingebaut, erreichten aber – wie üblich – nicht den Umfang bzw. Schwierigkeitsgrad der materiell-rechtlichen Fragen.
- ✓ Die aktuelle Rechtsprechung spielte diesmal eine deutlich geringere Rolle als in anderen Terminen der letzten Jahre.

■ Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils; dabei aber Tatbestand und Streitwertfestsetzung erlassen.

Prozessuale Fragen: Parteifähigkeit der GbR, Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage gemäß § 256 I ZPO, Klageerweiterung (§ 263 ZPO analog), Zuständigkeit trotz Umzug teilweise schon über § 261 III Nr. 1 ZPO, im Übrigen gemäß §§ 29 I ZPO, 269 I, 270 IV BGB (Umzug vor Klageerweiterung, aber nach Vertragsschluss). Vorliegen und Reichweite eines Beweisverwertungsverbots wegen heimlichen Mithörens am Telefonlautsprecher (vgl. BGH NJW 2003, 1123; BAG NJW 2010, 104; ThP § 286, RN 7 f.): Verwertbarkeit der – hier unergiebig – Aussage der Telefonierenden selbst, aber oft Unverwertbarkeit der Zeugenaussage des Lauschers ⇒ hier Problem im Rahmen der Abwägung: Täuschung wurde nicht von der Partei selbst verursacht bzw. initiiert, war aber auch kein Zufallsergebnis, sondern wurde von einem wegen § 179 BGB involvierten Zeugen initiiert. – Fehlende Zeugenfähigkeit eines Gesellschafters einer Partei (vgl. § 455 I 1 ZPO; ThP vor § 373, RN 6).

Materiell-rechtliche Probleme: Rechtsfähigkeit bzw. Vertragspartnerstellung der GbR – Tierarztvertrag in zwei Varianten: (missglückte) Heilbehandlung als Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff BGB, Ankaufuntersuchung als Werkvertrag (vgl. etwa BGH NJW 2012, 1071 = Life & Law 2012, 319; Pal./Sprau vor § 631, RN 18). – Schadensersatz wegen Behandlungsfehlers bei Heilbehandlung des Pferdes (hier in der Variante der §§ 280 I, 611 BGB) mit Frage nach der Beweislastverteilung für Kausalität: keine Anwendung des neuen § 630h BGB (Pferd kein Patient i.S.d. § 630a BGB) und nur begrenzte Anwendung der richterrechtlichen Regeln zur besonderen Darlegungs- und Beweislast bei Arzthaftung (vgl. etwa Pal./Sprau § 823, RN 252; OLG Koblenz VersR 2013, 513). – Streit um Vertretungsmacht eines Zeugen für den Abschluss des Vertrages über die Ankaufuntersuchung mit behaupteter vorheriger Erteilung bzw. nachträglicher Genehmigung (§ 184 I BGB). – Hilfsweise Prüfung von Anspruch auf Wertersatz gemäß § 812 I 1. Alt., 818 II BGB für die Ankaufuntersuchung mit Streit um den Wert für den Kläger.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Problematik des möglichen Beweisverwertungsverbots wg. heimlichen Mithörens am Telefon-Lautsprecher, ein „Dauerbrenner“ sowohl im bayerischen

Assessorexamen als auch in unseren Klausuren (etwa JRH-Klausur Nr. 1025), war *unmittelbar* vor diesem Examen zuletzt wieder Gegenstand der Klausur Nr. 54 in unserem Up-Grade „Anwalt Intensiv“. Die Haftung des Tierarztes (dort die werkvertragliche Variante) ist anhand der BGH-Rechtsprechung im Intensivkurs Materielles Zivilrecht behandelt (Werkvertragsrecht, Fall 3). Selbstverständlich sind die Fragen von Partei-, Rechtsfähigkeit und Haftung der GbR nicht nur ausführlich im Intensivkurs Materielles Zivilrecht behandelt, sondern auch immer wieder in den Klausuren (etwa JRH-Klausur Nr. 1063, Anwalt Intensiv Nr. 42).

■ ■ Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des Familiengerichts (Beschluss gemäß § 116 FamFG) mit Sachverhaltsdarstellung (ein „Quasi-Tatbestand“), aber ohne Rubrum, Verfahrenswertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung.

Probleme der Klausur: Unterhalt für getrenntlebende Ehefrau und gemeinsames Kind – Bemessung der Unterhaltshöhe nach § 1610 I BGB mit mehreren Fragen zur Abzugsfähigkeit bestimmter Kosten (v.a. Darlehen) vom Nettoeinkommen, dynamischer Tenor nach § 1612a I BGB – Behandlung der Betreuungsbedürftigkeit bei § 1361 I BGB (Diskussion um überobligationsmäßige Tätigkeit im ersten Trennungsjahr) – Rückständiger Unterhalt für Kind (§ 1613 I BGB) und Mutter (§§ 1361 IV 4, 1360a III, 1613 I BGB; hier aufgrund Auskunftsbegehrens) mit partieller Rückwirkung des § 1613 I 2 BGB – *automatische* Befristung von Trennungsunterhalt (Grundsatz der Nichtidentität).

Verfahrensfragen: kontradiktorischer Beschluss nach Einspruch gegen Säumnisentscheidung (§§ 331 I, 338 ff ZPO, 113 I 2 FamFG) über Kindesunterhalt: Anwendbarkeit der §§ 330 ff ZPO im Familienrecht bei §§ 112, 113 I 2 FamFG, Vor. der §§ 130 I Nr. 6 ZPO, 113 I 2 FamFG bei Telefax (Nachsendung des Originals nach Fristablauf) – keine subjektive Antragshäufung, sondern Verfahrensstandschaft gemäß § 1629 II 2, III BGB – örtliche Zuständigkeit nach § 232 I Nr. 2 FamFG und §§ 232 III 2 Nr. 1 FamFG, 35 ZPO – „hilfsweise“ Antragserweiterung auf Trennungsunterhalt (§§ 263, 267 ZPO) für den Fall der Zulässigkeit des Einspruchs (über Kindesunterhalt): (unzulässiges) außerprozessuale Ereignis bei Abhängigkeit von

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll *nicht* als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche *Themen* im Examen gestellt wurden, welche *Trends* und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

Entscheidung über den Antrag eines *anderen* Beteiligten i.S.d. §§ 59, 60 ZPO, hier aber gerade Vorliegen von Beteiligtenidentität auf Antragstellerseite wegen § 1629 III BGB – Verfahrensstandschaft gemäß §§ 265 II 1 ZPO, 113 I 2 FamFG wegen § 7 UnterhVG und Grenzen dieser *cessio legis* – privilegierte Antragsänderung (§ 264 Nr. 2 ZPO) auf Verfahrensstandschaft auch noch in HV möglich.

Hemmer-Trainingsplan-Info: *Volltreffer!* Neben der – unseres Erachtens selbstverständlichen – Behandlung der Probleme dieser Klausur in unserem Intensivkurs Familienrecht hatten wir deren Probleme in den letzten Monaten auch in den anderen Unterrichtseinheiten bzw. Klausuren enthalten. Die Fragen des Säumnisverfahrens im FamFG, der Bedeutung des § 265 ZPO beim Unterhalt, des § 1629 III BGB und der Feinheiten von § 232 I, III FamFG wurden in der Unterrichtseinheit von Klausur Nr. 1113 (Februar 2014) ausführlich behandelt und waren zu einem beträchtlichen Teil auch in der Klausur Nr. 1113 selbst enthalten. Dem setzte *unmittelbar* vor diesem Examen dann Klausur Nr. 56 des Kurs-Up-Grades „Anwalt Intensiv“ noch eins drauf, denn dort ging es – aus der „klausurhandwerklich“ anspruchsvolleren Sicht des Anwalts – ebenfalls noch einmal um die Bündelung von Trennungs- und Kindesunterhalt über die §§ 1629 III BGB, 232 III FamFG, um die Antragsflexibilisierung gemäß § 1612a BGB sowie um rückständigen Unterhalt.

■■■ Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltliche Klageerwidern mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreigeteilter Bearbeitervermerk, eine bayerische Besonderheit).

Materiell-rechtliche Probleme: Unwirksamkeit eines Lebensversicherungsvertrages eines Minderjährigen wegen beschränkter Vertretungsmacht der Eltern und fehlender familienrechtlicher Genehmigung gemäß §§ 1643 IV, 1822 Nr. 5 BGB (lange Laufzeit), dabei Gleichstellung der Kündbarkeit unter großen Nachteilen [geringe Rückzahlung] mit der Unkündbarkeit (Pal./Götz § 1822, RN 15; BGHZ 28, 78). – Prüfung der Aktivlegitimation für die Rückzahlung der Versicherungsprämien (§ 812 I 1 1. Alt. BGB) im Falle der Drittschuldnerzahlung (§ 267 I BGB) durch Lastschriftinzug: die entscheidende (rechtsgrundlose) Leistung an die Versicherung erfolgte durch den minderjährigen Versicherungsnehmer selbst (Erfüllung von *dessen* vermeintlicher Verbindlichkeit aus Versicherungsvertrag), der Drittschuldner leistete *an den Versicherungsnehmer*, und dies mit Rechtsgrund (Schenkung). ⇒ Folgen: Rückzahlung an den Drittschuldner war dem Minderjährigen gegenüber keine Erfüllung i.S.d. § 362 I BGB. ⇒ zusätzliche Zahlung an die Eltern als Vertreter (§§ 1626, 1629 BGB) des Minderjährigen erfolgte *mit* Rechtsgrund (nämlich Anspruch des Mj. aus § 812 I 1 1. Alt. BGB). – Hilfsweise: Einwand der Entreichern gemäß § 818 III BGB wegen sog. „Luxusaufwendung“ (Urlaubsreise, die ohne Zahlung der Versicherung nicht erfolgt wäre) und Negierung der verschärften Haftung gemäß §§ 818 IV, 819 I BGB, wobei bei Leistungskondition analog § 166 I BGB auf die Eltern abzustellen ist. ⇒ Konkret: bei hier von ihnen behaupteter *Unkenntnis* von der Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Genehmigung gingen diese von einem wirksamen Vertrag aus, aufgrund der Rückzahlung der vollen Einzahlungen an den Drittschuldner hielten sie den Rückzahlungsanspruch ihres Sohnes aber dennoch zumindest für möglich. ⇒ wohl keine *positive Rechtsfolgenkenntnis* der Eltern i.S.d. § 819 I BGB. Kein Wertersatz gemäß §§ 812 I 1 1. Alt., 818 II BGB für „faktischen Versicherungsschutz“ ohne Versicherungsfall (nichts erlangt, wg. schwebender Unwirksamkeit des Vertrages wertlos, Versicherung hätte notfalls Zahlungen verweigern können).

Prozessuale Probleme: Kein „Klageverbrauch“ durch Klagerücknahme, aber Zulässigkeits-Einrede gemäß § 269 VI ZPO. Grenzen der materiellen Rechtskraft gemäß § 322 I ZPO, v.a. interpartes-Wirkung (kein Fall der Rechtskrafterstreckung) und Beschränkung auf

den Tenor (u.a. kein Schluss von Klageabweisung auf Begründetheit eines Alternativanspruchs gegen einen anderen).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Bereicherungsrechtliche Probleme, allen voran Fragen der Entreichern und der verschärften Haftung, tauchen regelmäßig in unseren Klausuren auf (z.B. JRH-Klausuren Nr. 1059 [Dreiecksfall!], Nr. 1065, Nr. 1078, Nr. 1084). Die Regeln der Dreiecksverhältnisse werden neben den §§ 818 ff BGB v.a. im Intensivkurs Materielles Zivilrecht umfassend mit mehreren Fallkonstellationen wiederholt. Die klausurtypischen Probleme der Klagerücknahme gemäß § 269 ZPO sowie der materiellen Rechtskraft gemäß § 322 ff ZPO sind jeweils einmal jährlich Hauptthema einer vollständigen Unterrichtseinheit. Vor allem aber: Die Aufteilung der Klausurprobleme anhand des „bayerisch dreiteiligen“ Bearbeitervermerks können Sie bei uns im Kurs regelmäßig trainieren: Eine anspruchsvolle Selektionsaufgabe, deren Bewältigung viel Übungsaufwand erfordert und so nur in Bayern existiert (so dass sie bei einer Vorbereitung mit den Aufbauregeln aus den Skripten nördlicherer Bundesländer quasi ins gezückte Messer rennen würden!).

■■■■ Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungs- bzw. Kautelarklausur in der Variante Mandantenschreiben zu Fragen aus dem Mietrecht.

Probleme des Falles: Teil 1: Details zur Vererbung der Mieterstellung und zu den Übernahmemöglichkeiten gemäß § 563 BGB sowie zu den Reaktionsmöglichkeiten des Vermieters bei Tod des alleinigen Mieters [die hier enterbten Familienangehörigen waren zuvor erlaubnisfreie Dritte i.S.d. § 540 BGB], Ablehnung der Übernahme durch Ehefrau (vgl. §§ 563 I 1 BGB), eventuelle Übernahme durch 17jährige Mietertochter (vgl. §§ 563 II 1, III 2 BGB, §§ 107 ff BGB), andernfalls Übergang auf den Erben (§§ 1922, 564 BGB). – Prüfung der Kündigungsmöglichkeiten alternativ für Übernahme oder Nichtübernahme, vgl. §§ 563 IV, 573d bzw. §§ 564 S. 2, 573d BGB. – Haftung für Altverbindlichkeiten (Betriebskosten; §§ 1967, 563b I, 564 BGB). – Prüfung des Umfangs bzw. der Wirksamkeit und des Übergangs vorhandener Mietsicherheiten: Bürgschaftserklärung grds. als Sicherheitsleistung des Mieters i.S.d. § 551 BGB mit Folge der Kondizierbarkeit bei Verletzung der Grenzen (Pal./Weidenkaff § 551, RN 3; BGH Life & Law 2013, 467), keine Anwendung aber u.a., wenn ein Dritter ohne Aufforderung des Vermieters aus eigenem Antrieb eine Bürgschaftserklärung abgegeben hatte (BGH NJW 1990, 2380). – Prüfung eines Anspruchs auf Rückgabe der Kaution (Pal./Weidenkaff § 551, RN 14), hier bei Tod des Mieters mit noch ungeklärter Nachfolge in den Mietvertrag (Streitfrage im Falle der Übernahme: evtl. Verdrängung von § 1922 BGB, vgl. Pal./Weidenkaff § 563b, RN 5), Verhältnis zur Vermieter-Nachforderung auf die Betriebskostenabrechnung, Aktivlegitimation für etwaigen Rückforderungsanspruch. – Teil 2: Beratung über eine geplante Wohnungsveräußerung nach Aufteilung in Wohnungseigentum: Vorkaufsrecht des Mieters nach § 577 BGB, Anwendbarkeit nur auf den ersten Verkaufsfall (Pal./Weidenkaff § 577, RN 1), Prüfung des Umfangs des Schutzes des Mieters (rein schuldrechtlicher Anspruch gemäß §§ 433 I, 464 II, 577 BGB, keine vorherige Sicherung *des Mieters* durch Vormerkung möglich; Pal./Weidenkaff § 577, RN 6), Prüfung etwaiger Umgehungschancen (kein Fristbeginn bei Nichtinformation, aber ggf. Vormerkung für *den Käufer* mit Wirkung der §§ 883 II, 888 I BGB) und der Ansprüche des Mieters (v.a. §§ 280 I, III i.V.m. § 281 oder § 283 BGB) in diesem Fall. Absicherung gegenüber der Kaufinteressentin: Regelung eines Rücktrittsrechts im Kaufvertrag mit dieser „Dritten“. ⇒ Zwar kein Entfallen des Verkaufsfalles (§§ 465, 577 I 3 BGB), wohl aber dadurch Schutz vor einer Schadensersatzhaftung gegenüber der Käuferin (wäre sonst wiederum §§ 280 I, III i.V.m. § 281 oder § 283 BGB).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Das Mietrecht spielt bei Hemmer aufgrund seiner großen Examensbedeutung auch eine sehr große Rolle.

Aufgrund der u.E. sehr komplizierten Gesetzeslage ist der Überblick über die gesetzliche Regelung und Systematik das Wichtigste und kann – so u.E. diese Kautelarklausur – bei Beherrschung einer guten und ständig trainierten „Kommentartechnik“ schon fast ausreichen. Zur quasi Automatisierung dieser Fähigkeiten wird das Mietrecht neben der ausführlichen Behandlung im Intensivkurs Materielles Recht im wöchentlichen Kurs in drei bis vier Klausuren pro Jahr eingebaut. So zuletzt in den JRH-Klausuren Nr. 1091, 1093, 1109, 1123 und der Klausur Nr. 1107, in der es u.a. sogar speziell um die Behandlung der Mietbürgschaft gemäß § 551 BGB ging. Zusätzlich werden auch im Kurs-Upgrade „Anwalt Intensiv“ immer wieder Mietrechtsklausuren angeboten, die dann überwiegend gerade Kautelaraufgaben beinhalten (letzteres etwa in RA-31 und nun wieder RA-61).

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltsschriftsatz für den Arbeitgeber (Widerruf eines Güetermin-Vergleichs als Quasi-Klageerwidern) mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreigeteilter Bearbeitervermerk).

Materiell-rechtliche Probleme: Verteidigung des beklagten Arbeitgebers gegen zwei Kündigungsschutzklagen i.S.d. § 4 S. 1 KSchG. – Erste Kündigung: Ordentliche personenbedingte Kündigung wegen häufiger Fehlzeiten, Drei-Stufen-Prüfung, keine nachträgliche Veränderung der Prognose (Prüfung von AGG wegen etwaiger „Behinderung“ war hier offenbar nicht gewünscht, da keinerlei einschlägiger Vortrag). – Nachfolgende (während der Kündigungsfrist erklärte) außerordentliche und fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung einer „hierarchisch untergeordneten“ Kollegin, hier Leiharbeiterin (BAG NZA 2011, 1342 mit Besprechung in Life & Law, Bayern Spezial 2012, Heft 2): sexuelle Belästigung i.S.v. § 3 IV AGG als Pflichtverletzung i.S.d. § 7 I, III AGG mit „ansich-Eignung“ als wichtiger Grund i.S.v. § 626 I BGB, Möglichkeit der Annahme einer *schweren* Pflichtverletzung auch bei rein verbalen Belästigungen, Konkretisierung des kündigungrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch § 12 III AGG mit Folge der Einschränkung des Auswahlmessen des Arbeitgebers (er muss „un-

terbinden“). ⇒ Geeignetheit *alleine* von solchen Maßnahmen, die eine Wiederholung ausschließen, notfalls sogar AG-Pflicht zur Kündigung! Abmahnungserfordernis und Ausnahmen davon. Berechnung der Erklärungsfrist des § 626 II BGB, Betriebsratsanhörung gemäß § 102 I BetrVG (Frage der sog. subjektiven Determination). Mandantenschreiben: Hinweis auf – wohl fast immer vorhandenes – gewisses Prozessrisiko bei Vorrang der Abmahnung und Interessenabwägung. – Weiterbeschäftigungsantrag ohne Betriebsratswiderspruch i.S.d. § 102 V BetrVG, also nach §§ 611, 242 BGB (Recht auf Arbeit): Begründetheit nur im Falle des hier gerade zu verhindernden Erfolgs der Kündigungsschutzklage. – Prüfung eines Anspruchs auf Rückzahlung von Ausbildungskosten: AGB-Kontrolle einer arbeitsvertraglichen Rückzahlungsklausel (§ 307 BGB): u.a. Notwendigkeit einer expliziten Ausklammerung der betriebs- und personenbedingten Kündigung, Quotenregelungen für die Rückzahlung, Erfordernis eines dauerhaften und auch bei anderen Arbeitgebern verwertbaren Vorteils für den Arbeitnehmer (vgl. u.a. BAG NZA 2009, 666; NZA 2012, 85; NZA 2012, 738; NZA 2012, 1428; NZA 2013, 1419).

Prozessuale Probleme: zweifacher Streitgegenstand des § 4 S. 1 KSchG mit u.a. Prüfung des (noch bestehenden) Arbeitsverhältnisses mit Streitfrage, ob es insoweit auf den Zugang der ordentlichen Kündigung ankommt oder auf den Beendigungstermin (der von der später erklärten fristlosen Kündigung „überholt“ werden würde). ⇒ Je nach Lösung evtl. Abweisung der Klage gegen die *ordentliche* Kündigung, ohne dass es auf deren Kündigungsgründe ankäme.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Die Problematik der „Über-Eck-Auswirkung“ der AGG-Schutzansprüche sexuell belästigter Arbeitnehmer/innen auf die Kündigung des Belästigenden (BAG NZA 2011, 1342; offenbar lag auch diese Klausur wieder zwei Jahre im Prüfungsamt „auf Halde“!) wurde nach der Veröffentlichung der BAG-Entscheidung zunächst in der kursintegrierten „Bayern Spezial“ ausführlich behandelt und ist seither im Intensivkurs Arbeitsrecht enthalten (Rechtsprechung zu § 626 BGB). Die „Klassiker“ der Kündigung wegen häufiger Erkrankungen, die Voraussetzungen des Weiterbeschäftigungsanspruchs und die Grenzen der Zulässigkeit einer Rückzahlungsvereinbarung über Ausbildungskosten sowie die Streitgegenstandsfrage des § 4 S. 1 KSchG sind dort selbstverständlich auch jeweils in einem eigenen Fall enthalten.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie erwartet und von uns mehrfach angekündigt: Diesmal wieder mit einer Revisionsklausur!
- ✓ Beide Klausuren waren enorm umfangreich und zeitlich schwer in den Griff zu bekommen. Daher kam es v.a. auf ein optimales Zeitmanagement an, das nur durch regelmäßiges Training erlangt werden kann!
- ✓ Die materiell-rechtlichen und prozessualen Einzelprobleme betrafen erneut weitgehend Standardprobleme des bayerischen Assessorexamens.
- ✓ Der Schwerpunkt lag – wie im vergangenen Termin – mehr auf dem materiellen Recht.
- ✓ Ganz seltener Fall: Es wurde keine Abschlussverfügungsklausur gestellt. Eine solche ist daher nun für den kommenden Termin mit umso höherer Wahrscheinlichkeit wieder zu erwarten.

■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Schlussvortrag der Staatsanwältin in wörtlicher Rede mit Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte: Betrugsvariante mit Problematik des individuellen Schadenseinschlags, verbunden mit einer nachfolgenden Provisionsbetrugskonstellation (§ 263 StGB) – Bedrohung des ehemaligen Arbeitgebers (§ 241 StGB) mit versuchter Nötigung eine ausgesprochene Kündigung rückgängig zu machen (§§ 240, 22, 23 StGB) und anschließender Stalkingproblematik (§ 238 StGB) – Beleidigung des Ex-Arbeitgebers (§ 185 StGB), zudem möglicher fahrlässiger gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 StGB) – Problematiken

im Zusammenhang mit Strafantragsrücknahmen (§ 77d StGB) – weitergehend prozessuale Fragestellungen u.a. im Hinblick auf ein gerichtliches Verfahrensverständigungsangebot (§ 257c StPO) – eventuelles Verfahrenshindernis der (partiellen) Unwirksamkeit der Anklageerhebung – etwaiges Verwertungsverbot gem. §§ 52, 252 StPO bei Verzicht auf Verwertungsverbot durch zeugnisverweigerungsrechtlich berechtigte Person – Zulässigkeit der Protokollverlesung bzgl. eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls (§ 251 StPO) – Umfassende Strafzumessung unter Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB), zudem Problematik der Unverwertbarkeit von Vorstrafen wegen möglicher Tilgungsreife (§§ 45, 46, 51 BZRG) – abschließende Anträge unter Berücksichtigung etwaiger urteilsergänzender Beschlüsse, u.a. gem. §§ 268a, 268b StPO.

Hemmer Trainingsplaninfo: Klausuren zum Themenkreis Strafurteil / Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sind regelmäßig Bestandteil unseres laufenden mündlichen Kurses (zuletzt in Klausur Nr. 1116 bzw. Nr. 1137), jeweils mit ausführlicher Besprechung zu Aufbaufragen und Grundlagen der Strafzumessung. Trainingsmöglichkeiten für die Strafzumessung – wie in dieser Klausur abgeprüft – werden im Laufe des Kurses zwecks „Automatisierung“ der Grundregeln *mehrfach* in unsere Fälle eingebaut. Selbstverständlich wird auch relevante neuere Rechtsprechung direkt in das Kursprogramm integriert.

■■■■■■■ Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Anfertigung des Revisionsbegründungsschriftsatzes der Verteidigung (ausdrücklich incl. Stellung der Anträge) mit Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte: Diebstahl im Supermarkt (§ 242 StGB) unter Beobachtung durch den Ladendetektiv, anschließend Problematik des räuberischen Diebstahls in der Parkgarage des Supermarktes durch Zufahren auf den Ladendetektiv mit dem Pkw (§§ 252, 250 StGB) in Kombination mit etwaigem versuchten Mord (§§ 211, 22, 23) und Rücktrittsproblematik (§ 24 StGB), gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), eventuelle Pervertierung des Verkehrsvorganges

(§ 315b) StGB und abschließend unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) – Problematiken bei der Strafzumessung, u.a. in Bezug auf das Doppelverwertungsverbot des § 46 III StGB – prozessual Fragestellungen u.a. des Beweisantragsrechts bei nicht präsenten und bei präsenten Beweismitteln (§§ 244, 245 StPO) – Verwertungsverbot gem. §§ 52, 252 StPO mit Verzicht der zeugnisverweigerungsberechtigten Person auf Beachtung des § 252 StPO – Verweigerung der Wortlautprotokollierung (vgl. § 273 III StPO) – Protokollverlesung zur Gedächtnisstütze (§ 253 StPO) – Augenscheineinnahme des Tatorts im Vorfeld der Hauptverhandlung durch Kammermitglieder ohne die übrigen Verfahrensbeteiligten (vgl. auch § 261 StPO) – Rechtsfragen der Gewährung des letzten Wortes (§ 258 II StPO).

Hemmer Trainingsplan-Info: Die Klausurthematik Revision (Revisionsbegründungsschriftsatz) wurde vor dem Examenstermin in Klausur Nr. 1120 behandelt. Hierbei wurden Aufbau- und Darstellungsfragen nochmals ausführlich anhand einer systematischen Übersicht besprochen. Die diversen prozessualen Problemkreise ziehen sich in verschiedenen Varianten wiederkehrend durch verschiedene Klausurvarianten des mündlichen Assessorurses und werden zudem anhand von systematischen Übersichten umfassend erarbeitet. Sämtliche wesentlichen materiell-rechtlichen und prozessualen Probleme werden im Rahmen der wichtigsten formalen Klausurkonstellationen auch noch einmal komprimiert im Rahmen unseres zweitägigen Crashkurses Strafrecht / Strafprozessrecht wiederholt.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Erneutes Überwiegen der Aufgabestellungen aus der anwaltlichen Tätigkeit: zwei Anwaltsklausuren gegenüber einer Richterklause (Fertigung eines Urteils zu einer Nachbar-Anfechtungsklage).
- ✓ Die Themenauswahl begann mit einer Klausur aus dem kommunalen Abgabenrecht. Damit hat sich unsere gebetsmühlenartig wiederholte Warnung, dass dieses Thema aufgrund der damit zu verbindenden Fragen des Widerspruchsverfahrens häufig kommen wird, wieder bewahrheitet!
- ✓ Außerdem eine Baurechtsklausur mit dem klassischen Thema der Nachbar-Anfechtung und zu guter Letzt eine Fallgestaltung aus dem Immissionsschutzrecht.
- ✓ Keine Rolle spielte also vor allem das Wasserrecht und wieder einmal der einstweilige Rechtsschutz, der eigentlich eine zentrale prozessuale Rolle spielen sollte aufgrund seiner herausragenden praktischen Bedeutung.

■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Klageschriftsatzes und eines Mandantenschreibens zu einer Klage im kommunalen Abgabenrecht, Klage gegen einen Abwassergebührenbescheid sowie den diesen betragsmäßig erhöhenden Widerspruchsbescheid.

Prozessual: Erlass eines Bescheides in Form eines VA, der aber letztlich von einer beauftragten GmbH erlassen wurde, Erhöhung der Gebühr im Widerspruchsverfahren, Abgrenzung zwischen *reformatio in peius* und Selbsteintritt durch die Widerspruchsbehörde, Fristprobleme im Widerspruchsverfahren, fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung, Heilung durch Sachentscheidung.

Materiell: Vor Erhebung der Klage war zu prüfen, ob gegen den Widerspruchsbescheid isoliert geklagt werden soll gemäß § 79 Abs. 2 VwGO oder ob es sich um eine Einheitsklage nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO handelte. Dazu war zu klären, ob es sich bei der „Gebührenrechnung“, die die GmbH erlassen hatte, überhaupt um einen VA handelte. Hier standen Abgrenzungsfragen bzgl. einer Beleihung oder lediglich der Stellung als Verwaltungshelfer im Raum. Dann musste die Zuständigkeit der Widerspruchsbbehörde für die Erhöhung der Gebühr geklärt werden. Besonders problematisch war die Frage, ob und in welchem Umfang hoheitliche Aufgaben auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen werden können.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine problematische Fallgestaltung gleich zu Beginn der ÖR-Klausuren. Schon der Aufhänger „KAG mit Widerspruchsverfahren“ wird auf wenig Sympathie treffen, die Klausur forderte dann aber keine Standardfragen im Bereich des Abgabenrechts, sondern zahlreiche Fragen aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht wie etwa die Abgrenzung einer Beleihung zur Stellung als Verwaltungshelfer und die Frage, ob ein von einer GmbH erlassener VA nur rechtswidrig oder nichtig ist. Wir warnen immer davor, das Widerspruchsverfahren ganz auszublenzen, daher behandeln wir diesen Themenbereich auch einmal jährlich, vor diesem Examenstermin in der Klausur Nr. 1104, dort finden sich ausführliche Übersichten zum KAG und zum Widerspruchsverfahren.

■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Abfassung eines Urteils des Verwaltungsgerichts zu einer baurechtlichen Nachbar-Anfechtungsklage.

Prozessual: Anfechtungsklage gegen eine Baugenehmigung, die dem Beigeladenen erteilt wurde, Beigeladener stellt keine Anträge, Fristprobleme bei zweifelhafter Zustellung, Inempfangnahme des Bescheides durch Ehefrau, weitere Probleme im Bereich der

Klagebefugnis, insbesondere Frage des Drittschutzes, letztlich aus § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB jedenfalls nicht eindeutig auszuschließen. Frage der Schutzwürdigkeit des Klägers, seine Baugenehmigung war möglicherweise erloschen.

Materiell: Baugenehmigung für ein Wohnhaus in einem Gebiet, in dem zunächst abgegrenzt werden musste, ob es im Innen- oder Außenbereich liegt. Nachbareigenschaft des Klägers war zu problematisieren, Frage der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Insbesondere stellten sich Probleme des Drittschutzes, hier möglicherweise aus EU-Regelungen über ein FFH-Schutzgebiet. Ebenso Drittschutz aufgrund einer Hochwasserproblematik. Darüber hinaus stellte sich die Frage, ob die Genehmigung, auf die sich der Kläger stützt, wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung rechtswidrig sein kann. Fragen der Befangenheit eines Sachbearbeiters (zu verneinen).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Baurecht stellt einen Schwerpunkt in unserem Programm dar, insbesondere auch der nachbarliche Drittschutz. In den Übersichten zu Klausur Nr. 1060 wurde der Drittschutz, der aus den einzelnen baurechtlichen Regelungen resultiert, ausführlich besprochen.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Schreiben einer Anwältin an einen Zweckverband, der eine Müllverbrennungsanlage betreibt und diese umbauen möchte, Klärung der Notwendigkeit einer

Genehmigung und deren Inhalts sowie Stellungnahme zu möglichen Nachbarrechtsbehelfen.

Prozessual: Besonderes Problem der Notwendigkeit einer Genehmigung für die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Anlage, Abgrenzung zwischen der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und einer Baugenehmigung, Frage nach der „Wesentlichkeit“ der Änderung. Stellungnahme zur Klagebefugnis einer Nachbargemeinde bei erheblicher Entfernung und eines privaten Grundstückseigentümers, der einen Schwarzbau im Außenbereich bewohnt.

Materiell: Immissionsschutzrecht und Baurecht, bereits begonnene Baumaßnahmen nach Anzeige des Vorhabens, Frage nach der Genehmigungspflichtigkeit des Änderungsvorhabens, Verbrennungsanlage soll weiterer Ofen hinzugefügt werden, keine Steigerung der Immissionen, aber Errichtung weiterer baulicher Anlagen. Frage nach möglichem behördlichen Einschreiten bauaufsichtlicher Art. Frage der rechtlichen Betroffenheit eines 20km entfernten Ortes, dessen Tourismuskonzept beeinträchtigt sein könnte. Problem, dass Einhaltung der Grenzwerte nicht sicher vorhergesagt werden kann, lediglich in Abhängigkeit vom Verbrennungsdurchsatz.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Mit Immissionsschutzrecht hatten wir gerechnet, daher beschäftigte sich die letzte Klausur vor diesem Examenstermin genau mit diesem Thema. In Klausur 1132 und der zugehörigen Übersicht werden zahlreiche Fragen dieses Rechtsgebietes behandelt und geklärt. Die Besonderheiten des § 16 BImSchG kamen in den mündlichen Besprechungen zur Sprache. Unsere Teilnehmer waren also gut gewappnet.

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Zu erstellen war – wie im absoluten Regelfall der 11. Klausur – ein Gutachten. Sowohl im ESt-Teil als auch im AO-Teil ging es um Klassiker der Ausbildung. Einkommensteuerliche Schwerpunkte waren die Dienstwagenbesteuerung sowie die Behandlung von „Bildungskosten“; verfahrensrechtlich ging es um Aufrechnung und die Rechtsschutzmöglichkeiten der AO. Glänzen konnte, wer die Systematik der steuerlichen Behandlung von Kindern kurz erklären konnte.
- ✓ Beachtlich: Der Sachverhalt spielte in 2013; bei der Bearbeitung war die Textausgabe 2014 1. Auflage zu Grunde zu legen. Die Änderungen des Reisekostenrechts spielten zwar inhaltlich keine Rolle – verwirrend ist ein solcher Einstieg aber gleichwohl.

■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

Einkommensteuerrecht: J ist 58 Jahre alt und als angestellte Juristin tätig (§ 19 EStG). Neben dem monatlichen Lohn erhielt sie auch ein Weihnachtsgeld (§§ 11 I 4, 38a I 2, 3 EStG). Des Weiteren wurde ihr ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, den sie auch privat nutzen durfte. Da er als Vorführwagen gekauft wurde, hatte der Arbeitgeber für den Wagen nicht den Bruttolistenpreis, sondern nur einen geringeren (steuerlich unbeachtlich) Vorzugspreis gezahlt. J führte ein Fahrtenbuch, so dass die einzelnen Fahrten aufzuteilen und der vom Arbeitgeber getragene Aufwand anteilig umzulegen war (§ 8 II 4 EStG). Als Werbungskosten macht J Fachliteratur (§ 9 I 3 Nr. 6 EStG) und Promotionskosten geltend. Bei letzteren war die berufliche Veranlassung (Aufstiegschancen? Alter der Steuerpflichtigen? Thema der Arbeit?) und §§ 9 VI, 12 Nr. 5 EStG zu diskutieren. Darüber hinaus waren im Sachverhalt die Verhältnisse der Tochter (25 Jahre) dargestellt: Während ihrer Studienzzeit wurde sie von ihrer Mutter unterhaltsmäßig unterstützt (§§ 12 Nr. 1, 22 Nr. 1 S. 2 EStG). Hierfür erhielt die Mutter bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Tochter Kindergeld (§ 32 IV Nr. 2 EStG); auf die Systematik des § 2 V 1, VI 1, 3 EStG war kurz einzugehen. Nach Aufnahme der Tätigkeit als Lehramtsanwärterin erzielte die Tochter ihrerseits Einkünfte, wurde aber trotzdem von ihrer Mutter weiterhin „freiwillig“ unterstützt; auch hier galt §§ 12 Nr. 1, 22 Nr. 1 S. 2 EStG.

Abgabenordnung: A erhob Einspruch gegen seinen Umsatzsteuerbescheid. Nach telefonischer Rücksprache gewährte ihm das Finanzamt Aussetzung der Vollziehung (§ 361 II AO) für den streitigen Betrag von 3.000 €, da die Rechtsbehelfsstelle – nach erster Durchsicht der Akten – ihrerseits Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Umsatzsteuerbescheids hatte. Aufgrund des Arbeitsanfalls wurde der Einspruch nicht verbeschieden. Im darauf folgenden Jahr wurde im Einkommensteuerbescheid des A eine Erstattung von 5.000 € ermittelt. Das Finanzamt „verrechnete“ (§ 226 AO) diese mit den ausstehenden 3.000 € aus dem Vorjahr und überwies den Restbetrag von 2.000 €. Zunächst war auf die Rechtmäßigkeit der Aussetzung der Vollziehung sowie die Aufrechnung einzugehen. Anschließend waren die Rechtsschutzmöglichkeiten (§§ 218 II, 347, 361 AO) darzustellen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: In steuerrechtlichen Klausuren ist der Sachverhalt anhand mehrerer kleiner Sachverhalte gutachtlich zu erörtern. Dem folgen wir bei Hemmer. Inhaltlich werden in der 11. Klausur regelmäßig alte Klassikerprobleme geprüft, auf die man sich gut vorbereiten kann: Dienstwagenbesteuerung, Bildungskosten, Einspruch, Abrechnungsbescheid und Aufrechnung – alles Probleme aus unserem Steuerrechts-Intensivkurs – vertieft in unserem Steuerrechts-Klausurenkurs! Selbst der Exot der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern ist unseren ergänzenden Unterrichtsskripten dargestellt. Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Ein absoluter *Treffer!*

Das Erfolgsprogramm - Ihr Training für das Assessorexamen

DIE ASSESSOR-BASICS



Unsere Assessorenkriptenreihe richtet sich primär an die Kandidaten des Zweiten Juristischen Staatsexamens, wobei das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, dem „Einsteiger“ ins Referendariat die Einarbeitung in die für ihn neue Aufgabenstellung zu ermöglichen. Unsere Skriptenreihe „Assessor-Basics“ ist konzipiert als „Gebrauchsanweisung“ für die Assessor Klausur. Der Leser soll in erster Linie mit den wichtigsten formellen und technischen Regeln der Assessor Klausur vertraut gemacht werden. Darüber hinaus dient die Reihe aber auch der kompakten Wiederholung der wesentlichen Dinge durch den bereits Fortgeschrittenen.

Dabei sind **zwei Arten von Skripten** im Angebot, die unterschiedlich konzipiert sind, aber - soweit die Reihe bereits vollständig ist - jeweils paarweise miteinander korrespondieren.

In den „THEORIESKRIPTE“, die aber durchaus auch sehr viele kleine praktische Beispielfälle enthalten, wird der Leser an die jeweilige Materie herangeführt.

DIE ZIVILRECHTLICHE ANWALTSKLAUSUR

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia bzgl. der Klausurtypen Klageschrift, Klageerwiderung, Einspruch, Replik, Duplik, Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, Widerspruch, Berufungsbegründung und Vertragsgestaltung.

978-3-86193-229-1 10. Auflage 04/2013 18,60 €

DAS ZIVILURTEIL

Das Skript dient primär dem Einstieg, daneben aber auch zur kompakten Wiederholung, dem Lernen und Vertiefen einzelner Problembereiche der Abfassung eines Zivilurteils im Referendariat. U.a. Tenor, Aufbauregeln und Beweisrecht werden ausführlich erläutert.

978-3-86193-235-2 10. Auflage 05/2013 18,60 €

DIE STRAFRECHTSKLAUSUR IM ASSESSOREXAMEN

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen Abschlussverfügung (in verschiedenen Varianten und unter Berücksichtigung von örtlichen Unterschieden), Strafurteil, Plädoyer und Revision.

978-3-86193-270-3 7. Auflage 01/2014 18,60 €

DIE ASSESSORKLAUSUR IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Dargestellt werden Arbeitstechnik und Formalia der Klausurtypen verwaltungsgerichtl. Urteil und Beschlüsse, Gutachtensvarianten, Ausgangs-, Widerspruchs- und Abhilfebescheid.

978-3-86193-104-1 5. Auflage 01/2012 18,60 €

In den Bänden „KLAUSURENTRAINING“ wird ihm eine in einer ganz besonderen didaktischen Form aufbereitete Fallsammlung präsentiert.

ZIVILURTEILE

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Das Zivilurteil“. Acht examenstypische Klausuren behandeln Regeln der Beweislast, Aufbauregeln und Stil der Urteilsbegründung und Feinheiten der Tenorierung.

978-3-86193-281-9 16. Auflage 2014 18,60 €

ARBEITSRECHT

In insgesamt neun Klausuren sind neben den verschiedensten Zahlungsansprüchen praktisch alle Varianten von Bestandsschutzstreitigkeiten mit ihren typischen Prüfungsabläufen und Besonderheiten enthalten. Das Prozessrecht inklusive der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist nicht nur in den „klassischen“ arbeitsgerichtlichen Urteilen behandelt, sondern auch in vier verschiedenen Varianten von anwaltlichen Schriftsatzklausuren.

978-3-86193-298-7 14. Auflage 2014 18,60 €

STRAFRECHT

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Theorieskript „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“. Alle wichtigen Aufgabenstellungen aus Sicht der Justiz werden anhand konkreter Klausuren dargestellt und mit zahlreichen Anmerkungen zum Aufbau, Schreibstil u.a. ausführlich erläutert.

978-3-86193-191-1 11. Auflage 04/2013 18,60 €

ZIVILRECHTLICHE ANWALTSKLAUSUREN

Das Skript ist die ideale Ergänzung zum Anwaltsklausuren-Theorieband. Für die dort besprochenen Klausurtypen finden sich hier jeweils ein oder zwei Klausurbeispiele auf Examensniveau.

978-3-86193-226-0 10. Auflage 04/2013 18,60 €

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE UND STRAFRECHTLICHE ANWALTSKLAUSUR

Je vier examenstypische Fälle im öffentlichen Recht und im Strafrecht werden mit zahlreichen Anmerkungen, Aufbau- und Stilanleitungen dargestellt.

978-3-86193-009-9 5. Auflage 09/2010 18,60 €



DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ Klausur zum jeweiligen Thema in irgendeiner der verschiedenen Klausurvarianten auf. Sie können Sie Ihr **technisches** Können in der Klausur unter Beweis stellen. Ihre Klausurschrift oder -urtheil ist Ihnen selbstverständlich zur Verfügung gestellt.

**Gibt es hiervon eine neuere Version?
Diese ist von März 2011**

Die Klausuren sind in der Regel „großen“ Klausuren vergleichbar, sind aber zusammengestellt, sondern nicht als „große Klausur“ in einer an den Besonderheiten des Assessorkurses orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederholt. (Siehe hierzu auch unsere Website). Andererseits behalten wir uns bei der Klausurflexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zu schneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probegehör ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht! Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

Juristisches Repetitorium hemmer
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold
Mergentheimer Straße 44
97082 Würzburg

Telefon: 0931/79782-50
Fax: 0931/79782-51
eMail: assessor@hemmer.de
Internet: <http://www.assessorkurs-hemmer.de>